

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00281 vom 30. Juni 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2023.00281](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00281)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00281 du 30 juin 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00281 del 30 giugno 2023

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Kautions säumnis. Sofern kein bewilligungsfähiges Gesuch um unentgeltliche Prozessführung vorliegt, können Private zur Sicherstellung der Verfahrenskosten angehalten werden, wenn sie aus einem erledigten und nicht mehr weiterziehbaren Verfahren vor einer zürcherischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Kosten schulden, über keinen Schweizer Wohnsitz verfügen oder zahlungsunfähig erscheinen (E. 1.1). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde vom Verwaltungsgericht mangels Nachweises der Mittellosigkeit abgewiesen und die Beschwerdeführerin wurde wegen ihrer offenen Kosten bei der Zürcher Justiz und ungetilgten Verlustscheinen kautioniert (E. 1.2 f.). Da sie die ihr auferlegte Kaution nicht fristgerecht leistete, ist auf ihre Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten (E. 1.3). Ausgangs- und aufwandsgemässe Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie Rechtsmittelbelehrung (E. 2 f.). Nichteintreten.

## Erwägungen

### E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang sind die reduzierten Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG und § 4 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 [GebV VGr]), wobei bei der Gebührensatzung auch dem Begründungsaufwand bei der Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege etc. in der Präsidialverfügung vom 22. Mai 2023 Rechnung zu tragen ist. Ausgangsgemäss steht der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 3

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.